

**Entgeltordnung
der Gemeinde Sande über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme der
Kindertagesstätten der Gemeinde Sande**

Auf der Grundlage der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I. S. 2022) und § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470) hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 25.01.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Eine Kindertagesstätte im Sinne dieser Entgeltordnung ist eine Tageseinrichtung im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).
2. Die Gemeinde Sande betreibt die Kindertagesstätten Farbenspiel, Kunterbunt und Schatzinsel als öffentliche Einrichtungen.
3. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Entgeltordnung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht. Familienmitglieder im Sinne dieser Entgeltordnung sind die Erziehungsberechtigten und die zum Haushalt gehörenden von ihnen unterhaltenen Kinder. Als Familienmitglieder gelten auch Partnerinnen und Partner eheähnlicher Lebensgemeinschaften. Pflegekinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.
4. In den Kindertagesstätten werden Kinder bis zur Einschulung betreut.

§ 2

Entgelterhebung

1. Für die Betreuung der in den Kindertagesstätten der Gemeinde Sande aufgenommenen Kinder werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Die Entgelte dienen der Unterhaltung dieser Einrichtungen.

2. Betreuung im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Nutzung der Einrichtungen durch Kinder zu den jeweils festgesetzten Zeiten einschl. evtl. zusätzlicher Leistungen.
3. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§ 3

Schuldner

1. Die Personensorgeberechtigten, auf deren Antrag das Kind in einer der gemeindlichen Kindertagesstätten aufgenommen worden ist, sind verpflichtet, Entgelte zu entrichten.
2. Personensorgeberechtigte sind die Erziehungsberechtigten oder die sorgeberechtigten Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sofern die Sorgeberechtigten geschieden sind oder getrennt leben, ist Entgeltschuldner der Sorgeberechtigte bzw. der Erziehungsberechtigte, in dessen Haushalt das Kind lebt.
3. Entgeltschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte veranlasst haben.
4. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4

Entgeltentstehung

1. Das für die Betreuung der in den Kindertagesstätten der Gemeinde Sande aufgenommenen Kinder zu erhebende Entgelt ist am 1. eines jeden Monats zu entrichten, oder, wenn dies ein Sonnabend oder ein Sonn- bzw. Feiertag ist, am nächsten Werktag. Eine tageweise Abrechnung findet nicht statt. Das monatliche Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn die Kinder wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen nicht an allen Tagen des Monats die Kindertagesstätte besuchen können. Eine Entgeltspflicht besteht auch dann, wenn die Kindertagesstätten aufgrund von Personalmangel, angeordneten Schließungen durch Fachbehörden, Wasser- oder sonstigen Gebäudeschäden ihren Betrieb einschränken oder einstellen müssen.
2. Bei Aufnahmen von Kindern zu Beginn des neuen Kindergartenjahres (grundsätzlich 01.08.) beginnt die Entgeltspflicht am 01.08. des jeweiligen Jahres, auch wenn die Eingewöhnung erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden kann.

Auf die ergänzenden Regelungen unter Nr. 5 wird hingewiesen.

3. Wenn ein Kind im laufenden Kindergartenjahr erstmalig in der Kindertagesstätte betreut wird, beginnt die Erhebung von Entgelten in dem jeweiligen Monat.

Auf die ergänzenden Regelungen unter Nr. 5 wird hingewiesen.

4. Bei den Entgelten nach dieser Entgeltordnung handelt es sich um monatliche Entgelte, die auch dann in voller Höhe fällig werden, wenn ein Kind im Laufe eines Monats aufgenommen wird.
5. Das monatliche Entgelt ist auch in der Ferienzeit zu zahlen. Dies gilt ausdrücklich auch für die Sommerschließzeit.

§ 5

Ende der Entgeltspflicht

1. Die Entgeltspflicht endet mit Ablauf des Monats, für den ein Kind termingerecht schriftlich abgemeldet wird. Bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres endet die Entgeltspflicht jedoch erst zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.).
2. Der Kindertagesstättenträger ist berechtigt, den Kindertagesstättenplatz fristlos zu kündigen, wenn der Entgeltschuldner seiner Entgeltspflicht nicht nachkommt und das monatlich zu entrichtende Entgelt für mehr als zwei Monate nicht entrichtet hat. Die Entgeltspflicht bezieht sich sowohl auf das zu entrichtende Entgelt für die Betreuung als auch auf den zu entrichtenden Betrag für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung und den Verpflegungskostenbeitrag.
3. In besonders begründeten Einzelfällen können vom Kindertagesstättenträger abweichende Regelungen zugelassen werden.

§ 6

Höhe der Entgelte

1. Das monatliche Entgelt beträgt im Krippenbereich bei einer Betreuung von 08.00 – 12.30 Uhr bis zu 210,00 €.
2. Das monatliche Entgelt beträgt im Krippenbereich bei einer Betreuung von 08.00 – 14.00 Uhr bis zu 225,00 €.
3. Das monatliche Entgelt außerhalb der Kernbetreuungszeiten beträgt 20,00 € pro halber Stunde.

4. Für eine Mittagsverpflegung wird ein monatlicher Betrag in Höhe der vom Caterer veranschlagten Kosten erhoben. Alternativ ist eine Abrechnung zwischen Caterer und Erziehungsberechtigten bzw. Nutzenden möglich. Sofern Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zur Finanzierung der Mittagsverpflegung bezogen werden, ist die Bewilligung vorzulegen.
5. Zur anteiligen Deckung der sonstigen zur Verfügung gestellten Verpflegungsleistungen (Lebensmittel, Hauswirtschaft und Infrastruktur) wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10 € je Kind fällig.

§ 7

Ermäßigung des Entgeltes

1. Für Sorgeberechtigte mit einem berücksichtigungsfähigen Gesamteinkommen unterhalb der auf der Grundlage des § 22 Absatz 1 NKiTaG ermittelten Einkommensgrenze entfällt das monatliche Entgelt für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten. Im Übrigen ist eine Ermäßigung des monatlichen Entgeltes für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten ausgeschlossen.
2. In besonderen Härtefällen kann das monatlich zu entrichtende Entgelt auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
3. Für die Ermäßigung des monatlich zu entrichtenden Entgeltes sowie für die Staffelung der Entgelte gelten gem. § 22 NKiTaG die nachfolgenden Grundsätze:
 - a) Von den Sorgeberechtigten können Anträge zur Ermäßigung des monatlich zu entrichtenden Entgeltes gestellt werden. Das monatlich zu entrichtende Entgelt wird ermäßigt, wenn das Einkommen der Sorgeberechtigten die unter lfd. Nr. 1 aufgeführten Grenzen unter Anwendung des § 22 Absatz 1 NKiTaG nicht überschreitet.
 - b) Im Rahmen der Berechnung der Einkommensgrenze sind hinsichtlich der Unterkunftskosten die jeweils geltenden Höchstbeträge für eine zuschussfähige Miete oder Belastung nach dem Wohngeldgesetz gemäß Tabelle zu § 12 des Wohngeldgesetzes, rechte Spalte, anzurechnen. Liegt die tatsächliche Miete oder Belastung darunter, ist die tatsächliche Miete oder Belastung anzurechnen.
 - c) Dem Antrag auf Ermäßigung des zu entrichtenden Entgeltes sind Nachweise über aktuelles Einkommen und Belastungen beizufügen. Als zu berücksichtigendes Einkommen gelten entsprechende Nachweise der letzten 12 Monate ab Antragsdatum.

4. Staffelung der monatlich zu entrichtenden Entgelte im Krippenbereich

Einkommen	Verkürzte Kernbetreuungszeit in den kommunalen Kindertagesstätten (08.00 – 12.30 Uhr)	Kernbetreuungszeit in den kommunalen Kindertagesstätten (08.00 – 14.00 Uhr)
Einkommen unterhalb der ermittelten Einkommensgrenze	0,00 €	0,00 €
zwischen 101% und 110% der ermittelten Einkommensgrenze	56,00 €	71,00 €
zwischen 111% und 120% der ermittelten Einkommensgrenze	87,00 €	102,00 €
zwischen 121% und 140% der ermittelten Einkommensgrenze	118,00 €	133,00 €
zwischen 141% und 180% der ermittelten Einkommensgrenze	148,00 €	163,00 €
zwischen 181% und 210% der ermittelten Einkommensgrenze	179,00 €	194,00 €
zwischen 211% und 250% der ermittelten Einkommensgrenze	210,00 €	225,00 €

§ 8

Geschwisterermäßigung

Für ein gleichzeitig in einer Kindertagesstätte angemeldetes zweites und für jedes weitere Kind einer Familie ist ein monatliches Entgelt in Höhe von 50% der sich aus den §§ 6 und 7 ergebenden Entgelte zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind die Entgelte für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten sowie die Beträge für eine Mittagsverpflegung und der zusätzliche monatliche Kostenbeitrag für die sonstigen Verpflegungsleistungen.

§ 9

Einkommensänderungen

Sofern das monatlich zu entrichtende Entgelt ermäßigt worden ist, sind von den Sorgeberechtigten unverzüglich und unaufgefordert aktuelle Nachweise vorzulegen, sobald sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder das Einkommen um mehr als 15,00 % verändert.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Sande vom 15.03.2018 außer Kraft.

Sande, den

Eiklenborg
Bürgermeister